

Anforderungen an Kompost für den für den Ökolandbau ergänzt

Die Ökolandbauverbände 'Bioland' und 'Naturland' haben die für den Einsatz von Kompost geltenden Anforderungen überarbeitet. Die Verbände stellen an Kompost Qualitätsanforderungen, die über die der Ökoverordnung hinausgehen und regelmäßig überprüft werden.

Insbesondere Ökobetriebe bei denen nicht ausreichend eigene organische Dünger vorhanden sind nutzen Kompost zur Humus- und Nährstoffdüngung auf ihren Ackerflächen.

Die Eignung des Einsatzes von Kompost auf Vertragsflächen von Bioland und Naturland wird seit 2014 auf Grundlage einer Vereinbarung mit der BGK in den Prüfzeugnissen der RAL-Gütesicherung Kompost ausgewiesen.

Einsatzstoffliste

Neben dem Einsatz von reinen Grüngutkomposten sind auch Komposte aus der Getrenntsammlung von Bioabfällen (Biotonne) nach den Richtlinien von Bioland und Naturland zulässig. Bisher hatten die Anbauverbände ausschließlich Grüngut und Biogut (Inhalte der Biotonne) zugelassen. Die EU-Ökoverordnung listet hingegen rund 40 organische und anorganische Stoffe auf, die bei der Erzeugung von Kompost für den Ökolandbau eingesetzt werden können. Hierzu zählen beispielsweise auch unbehandelte Holzrückstände oder getrockneter Geflügelmist aus nicht industrieller Tierhaltung.

In den regelmäßigen Sitzungen der Vertreter von Ökoverbänden, Ökolandwirten und der BGK wurde die Berücksichtigung weiterer Einsatzstoffe der Ökoverordnung geprüft.

Die Stoffe wurden jeweils einzeln bewertet, etwa hinsichtlich ihrer Herkunft und möglicher ungewollter Einträge wie z.B. gentechnisch veränderte Organismen (GVO). Einer besonderen Betrachtung wurden Komposte unterzogen, die bei ihrer Herstellung zunächst eine Vergärung durchlaufen. Zur Vermeidung von Korrosionsschäden in Rohrleitungen werden dabei häufig gering dosierte Eisenoxide zugesetzt. Da Eisen auch der Pflanzenernährung dient, ist der Zusatz in den geringen Mengen nun zulässig.

Andererseits bleiben nach den Verbandsvorgaben bestimmte Stoffe weiter ausgeschlossen. Hierzu zählen z.B. getrockneter Hühnerkot und Schweinegülle von nicht ökologisch wirtschaftenden Betrieben, auch wenn sie aus nicht industrieller Tierhaltung stammen. Abgetragene Pilzkultursubstrate sind nur zulässig, wenn sie aus der ökologischen Pilzherstellung stammen.

Welche Stoffe zulässig sind und gesonderten Anforderungen unterliegen, ist der [Einsatzstoffliste für Komposte](#), die sich für den Einsatz auf Anbauflächen von Bioland/Naturland eignen, zu entnehmen.

Die Überarbeitung der Einsatzstoffliste findet sich auch im [Merkblatt](#) von Bioland über die "Kriterien für die Verwendung von Kompost", in welchem alle Anforderungen an Kompost zusammenfassend dargestellt sind. Naturland verweist ebenfalls auf dieses Merkblatt (ein eigenes wurde nicht erstellt).

Motivation zur Erweiterung der möglichen Einsatzstoffe ist die Förderung des Kreislaufs organischer Stoffe, ein Grundsatz des ökologischen Landbaus. So sollen die Stoffe, die in der Landwirtschaft ursprünglich produziert wurden bzw. dort anfallen wieder in den Stoffkreislauf eingebracht werden können. Aber auch der Import organischer Dünger über weite Strecken soll vermieden werden, wenn diese durch in der Region anfallende organische Stoffe ersetzt werden können. Lange, klimaschädliche Transportwege können so verhindert werden. Ein weiterer Aspekt ist die bessere Verfügbarkeit von Komposten, die den Kriterien der Ökoverbände entsprechen.

Listung von Kompostanlagen

Betreiber von Kompostanlagen, die Kompost in Betriebe von Bioland und Naturland vermarkten wollen und eine diesbezügliche Prüfung und Ausweisung ihrer Komposte benötigen, können bei der BGK einen Antrag auf Listung stellen. Anträge sind auf Anfrage bei der BGK-Geschäftsstelle erhältlich. Die erforderlichen Zusatzuntersuchungen der Komposte können gemeinsam mit den Regeluntersuchungen der RAL-Gütesicherung beauftragt werden.

Für die Anwendung zugelassen sind ausschließlich untersuchte Chargen, die auf die Einhaltung der Kriterien nach Bioland/Naturland geprüft wurden. Nicht untersuchte Chargen dürfen auf Bio-

land- und Naturlandflächen nicht eingesetzt werden, auch dann nicht, wenn sie mit einem Jahreszeugnis der Gütesicherung ausgewiesen sind.

Dies gilt auch für die Zulässigkeit von Einsatzstoffen nach der neuen Liste. Bei Einhaltung der Kriterien erfolgt auf dem Prüfzeugnis der Charge die Ausweisung mit dem Zusatz "geeignet für Bioland und Naturland". Ergänzend zum Prüfzeugnis wird ein Zusatzblatt ausgestellt, auf dem die geprüften Kriterien aufgeführt sind.

Quelle: H&K aktuell Q3 2019, S.5 : Karin Luyten-Naujoks-(BGK)